



GZ.: BMI-VA1903/0038-III/3/2006

Wien, am 02. Juni 2006

1 018 00004
BM - III/3 - Abteilung III/3
Ministeramt 9 - 1014 Wien
Tel. +43 (0)1 501 50000
Fax +3 (0)1 501 50000
E-Mail: BMI-III3@bmg.gv.at
Ötztalstraße 1
1014 Wien
Antwortschreiben bitte an die Abteilung III/3 und
die Ötztal-Mail-Adresse

Betreff: _____ HAND SHOCK - Antrag um waffenrechtliche Einstufung ;

Sehr geehrter _____

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 11.05.2006 betreffend waffenrechtlicher Einstufung einer „HAND SHOCK“, teilt das Bundesministerium für Inneres auf Basis Beurteilung durch den ho. Amtsachverständigen mit:

Die israelische Vertreiberfirma FRONT LINE beschreibt die Merkmale der verfahrensgegenständlichen Selbstverteidigungswaffe mit der Bezeichnung HAND SHOCK wie folgt:

Hand Shock ist ein effizienter Selbstverteidigungsgegenstand aus Kunststoff geringer Masse, welcher im Gegensatz zu anderen Waffen wie Tonfa, Nunchaku, Messer, Schlagring oder Waffen mit Totschlägercharakter, von seiner Konzeption keine letalen oder irreversiblen Schäden verursachen soll. Die Struktur ist von geringer Dimension, leichtgewichtig und zur einhändigen Verwendung vorgesehen. Er ist dazu konstruiert, um die Finger der Einsatzhand zu schützen, in Verbindung mit den eigenen Körperkrafttechniken dem Angreifer vorübergehende, kurzzeitige Schmerzen zuzufügen und um möglichst keine bleibenden Folgeschäden zu verursachen. Das griffartige Design soll bewirken, dass eine Hand frei bleiben kann, während die andere für weitere (Kombinations-) Techniken eingesetzt werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es sich bei dem zu beurteilenden Selbstverteidigungsgegenstand aus technischer Sicht um keine Waffe mit Totschläger- oder

Schlagringcharakter, jedoch auf Grund seines Wesens, seiner ausführungstechnischen Grundkonzeption und Einsetzbarkeit um einen typischen Gegenstand handelt, der iS des § 1 Z. 1. WaffG 1996 dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen.

Es handelt sich somit nach ho Rechtsansicht um eine Waffe i.S. der zitierten Bestimmung.

Für den Antrag haben Sie gemäß Gebührengesetz eine Gebühr von € 13.-- zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens spesenfrei mittels des beiliegenden Erlagscheines auf das Postscheckkonto Nr. 5020009 des Bundesministeriums für Inneres einzuzahlen.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Dr. Rudolf Platzer

elektronisch gefertigt